



Entscheid

Nr. 221 264 vom 16. Mai 2019
in der Sache RAS X / IX

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET
Kapellstraße 26
4720 KELMIS

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten,
der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 25. Februar 2019 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration vom 22. Januar 2019, in dem ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für unzulässig erklärt wird, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. März 2019, in dem die Sitzung am 18. April 2019 anberaumt wird.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint, und des Rechtsanwalts A. DE WILDE, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 20. Oktober 2010 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling ein. Am 16. Februar 2010 verweigert der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ihr die Rechtsstellung eines Flüchtlings und den subsidiären Schutzstatus. Am 23. April 2012, beim Entscheid Nr. 79 986, verweigert auch der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) der antragstellenden Partei die Rechtsstellung eines Flüchtlings und den subsidiären Schutzstatus.

1.2 Am 2. Mai 2012 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein. Am 24. September 2012 wird dieser Antrag für unzulässig erklärt. Am 30. November 2018, beim Entscheid Nr. 213 318, weist der Rat die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage ab.

1.3 Am 5. März 2013 reicht die antragstellende Partei einen zweiten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes ein. Am 26. März 2013 wird dieser Antrag für unzulässig erklärt.

1.4 Am 20. August 2013 reicht die antragstellende Partei einen dritten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes ein. Am 20. Februar 2014 wird dieser Antrag für zulässig, jedoch unbegründet erklärt. Am 21. März 2019, beim Entscheid Nr. 218 576, weist der Rat die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage ab.

1.5 Am 3. November 2014 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes ein. Am 19. Januar 2017 wird dieser Antrag für gegenstandslos erklärt. Am 21. März 2019, beim Entscheid Nr. 218 577, erklärt der Rat diesen Beschluss für nichtig. Am 9. Mai 2018, beim Entscheid Nr. 203 700, hatte der Rat bereits eine zweite, verspätet eingereichte Klage abgewiesen.

1.6 Am 29. November 2017 reicht die antragstellende Partei einen vierten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes ein. Am 13. Februar 2018 wird dieser Antrag für unzulässig erklärt. Am 12. April 2018 wird dieser Beschluss eingezogen. Am 14. Juni 2018, beim Entscheid Nr. 205 316, weist der Rat die gegen den Beschluss vom 13. Februar 2018 gerichtete Klage ab. Am 28. Juni 2018 wird der Antrag vom 29. November 2017 erneut für unzulässig erklärt. Am 13. Dezember 2018 wird auch dieser Beschluss eingezogen. Die gegen den Beschluss vom 28. Juni 2018 gerichtete Klage ist unter der Listennummer RAS 226 789 eingetragen.

1.7 Am 22. Januar 2019 trifft der Beauftragte der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss, in dem der Antrag erneut für unzulässig erklärt wird. Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 29. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht wurde und der lautet wie folgt:

„(...) Infolge des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis, der am 29/11/2017 bei unseren Diensten per Einschreiben eingereicht worden ist von:

Gentleman P(...), D(...) (Nationalregisternummer: (...))
Staatsangehörigkeit: Bosnië en Herzegovina
geboren in (...) am (...)
Adresse: (...)

In Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ersetzt durch Artikel 187 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, teile ich Ihnen mit, dass dieser Antrag unzulässig ist.

Begründung:

Artikel 9ter § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 187 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2012 (B S vom 6. Februar 2012); in den in Artikel 9bis § 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen oder wenn die angeführten Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis, sich in Königreich aufzuhalten, bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund der vorliegenden Bestimmung angeführt wurden.

Am 20. August 2013 ist ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter eingereicht worden, Die Sachverhalte die im derzeitigen Antrag gemäß Artikel 9ter vom 29. November 2017 und in den beigefügten, ärztlichen Attesten (siehe in verschlossenem Umschlag beigefügte ärztliche Bestätigung vom 04. Januar 2019) angeführt sind, sind auch in dem anderen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführt worden.

In der Erwägung, dass der Minister oder sein Beauftragter einen Antrag für unzulässig erklärt, wenn die Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis sich eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 8ter § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingeführt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angeführt wurden, und in der Erwägung, dass der Betreffende keinen neuen Sachverhalt anführt, wird der vorliegende Antrag demzufolge für unzulässig erklärt. (...)"

1.8 Am 22. Januar 2019 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13). Die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage ist unter der Listennummer RAS 229 732 eingetragen.

1.9 Am 25. Januar 2019 reicht die antragstellende Partei einen zweiten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes ein.

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen die materielle Begründungspflicht und die Sorgfaltspflicht in Verbindung mit Artikel 9ter des Ausländergesetzes.

Sie legt in ihrem Antrag in diesem Rahmen Folgendes dar:

„Eine Begründung durch Verweis auf ein medizinisches Gutachten ist zulässig, insofern der Bericht entweder vollständig in der Entscheidung wiedergegeben wird oder dem Antragsteller spätestens am Tag der Notifizierung zur Kenntnis gebracht wird (RAS, Entscheid Nr. 166 862 vom 28 April 2016, Rn. 3.5).

Die Behörde muss sorgfältig ihre Entscheidungen treffen.

Außerdem muss der Belgische Staat die materielle Begründungspflicht, welche beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung auf triftigen Gründen stützt muss, beachten (Staatsrat, Entscheide Nr. 216 669 vom 5. Dezember 2011, 215 206 vom 20. September 2011 und 185 388 vom 14. Juli 2008). Es darf keinen offensichtlichen Begründungsfehler geben.

Mit andren Worten ist erforderlich, „dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbar Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen“. Der Rat muss prüfen, „ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist“, wobei diese Prüfung anhand der Gesetzesbestimmungen erfolgen muss, auf die sich der Belgische Staat stützt (RAS, Entscheid Nr. 199 792 vom 15. Februar 2018).

Gemäß Art. 9ter § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird der Antrag auf Gewährung eines Aufenthaltsrechts als unzulässig erklärt, „in den in Artikel 9bis § 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen oder wenn die angeführten Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund der vorliegenden Bestimmung angeführt wurden, mit Ausnahme von Sachverhalten, die im Rahmen eines Antrags angeführt wurden, der aufgrund von Artikel 9ter § 3 Nr. 1,2 oder 3 für unzulässig erachtet wurde, und mit Ausnahme von Sachverhalten, die in vorherigen Anträgen, die zurückgenommen wurden, angeführt wurden“. (...)

Vorliegend hat Herr P(...) folgendes geltend gemacht:

- Er leide an einer schweren Form von Epilepsie und depressiven Angstzustände und benötige eine umfangreiche medikamentöse Behandlung (Keppra, Lamictal, Vimpat, Lyrica, Alprazolam, Serlain

und Mirtazapine). Eine entsprechende Bescheinigung wurde durch Dr. P(...), Facharzt für Neurologie erstellt. Zu den Folgen einer Beendigung der Behandlung sieht der behandelnde Arzt folgendes Risiko „aggravation des crises, etat de mal epileptique avec risque de deces, important handicap tant psychique que social“.

Der Arzt ist außerdem der Ansicht, dass die erforderliche Behandlung in Bosnien nicht verfügbar ist.

- *Dr. S(...), Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, welcher Herrn P(...) seit 2011 psychiatrisch begleitet, bescheinigt, dass dieser unter einem PTBS und verschiedenen Angststörungen leidet. Auch er kommt zu dem Schluss, dass „ein Verbleib in Belgien [...] aus ärztlicher Sicht zur Fortführung der Therapie dringend zu empfehlen [ist].“*
- *Der Antrag auf medizinische Regularisierung wurde durch aktuelle Informationen zur Situation in Bosnien ergänzt.*

Im ärztlichen Gutachten ist die Rede von einem Bericht vom 25. Oktober 2017 eines Dr. L(...), in welchem die Rede von einer neurologischen Untersuchung sei. Ein solcher Bericht war dem Antrag vom 29. November 2017 jedoch nicht beigelegt. Der Arzt geht scheinbar weiterhin von einer falschen Akte aus, obschon dieses Argument bereits im Rahmen eines vorherigen Einspruches geltend gemacht wurde.

Zudem berücksichtigt er offensichtlich nicht die Atteste des Dr. S(...) vom 28. Mai 2018, welches dem Ausländeramt per Faxschreiben vom 12. Juni 2018 übermittelt wurde und vom 11. September 2018, welches dem Ausländeramt per Faxschreiben vom 1. Oktober 2018 übermittelt wurde sowie das Attest des Dr. P(...) vom 11. September 2018, welches dem Ausländeramt durch vorgenanntes Faxschreiben übermittelt wurde (Unterlagen 5-6).

So geht der Arzt nicht auf das traumatische Erlebnis ein, welches Herr P(...) in Bosnien erlebt hat (Vergewaltigung) und welches u.a. rechtfertigt, dass eine Rückkehr aus psychiatrischer Sicht nicht empfohlen werden kann (Gefahr der Retraumatisierung). Er äußert sich auch nicht zu der durch Dr. P(...) angeführten Verschlimmerung der Frequenz der Krisen, insbesondere der allgemeinen Krisen.

Der Arzt des Ausländeramtes kommt zu dem Schluss, dass sowohl die Diagnose, als auch die Behandlung unverändert sei, dass es eine Unterbrechung der Behandlung ohne Komplikationen gegeben habe und dass demnach keine neuen Elemente vorliegen würden.

Beim Abgleich der ärztlichen Atteste der Dr. P(...) vom 22. November 2017 (Unterlage 4) und vom Jahr 2013 (Unterlage 3) lässt jedoch eine Entwicklung der Erkrankung und der Behandlung feststellen:

- *Im Attest von 2013 war nicht die Rede davon, dass es sich um eine frontale Epilepsie handelt. Auch von einer Klaustrophobie, einer Agoraphobie mit Panikattacken wurde nicht gesprochen. Ebenfalls war 2013 nicht die Rede von einem erschweren depressiven Angstsyndrom die Rede.*
- *Trobolt wird nicht mehr verschrieben, stattdessen Lyrica 2 x 300 mg. Die Dose Lamictal wurde von 2 x 200 mg auf 2 x 250 mg erhöht und bei Bedarf werden zusätzlich Alprazolam, Serlain 100 mg und Mirtazipine 30 mg verschrieben.*
- *Es wird eine ungünstige Entwicklung befürchtet mit kognitiven Störungen, Verhaltensstörungen, ...*
- *In den unberücksichtigten Attesten ist außerdem von einer Verschlimmerung der Frequenz der Krisen die Rede.*

Bei den neuen Elementen handelt es sich unter anderem um alles, was in dem Attest von Dr. P(...) vom 22. November 2017 in kursiv geschrieben wurde. Es wurden ganz klar neue Medikamente verschrieben und die Dosis anderer Medikamente musste erhöht werden.

Es ist unklar, inwiefern der Belgische Staat diese Elemente tatsächlich berücksichtigt hat, bzw. die Entscheidung erklärt nicht, weshalb es sich nicht um neue medizinische Elemente handeln würde.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, weshalb die Ministerin den Antrag für unzulässig erklärt, obschon der Vertrauensarzt selbst feststellt, dass es sich bei Tinnitus um ein neues medizinisches Element handelt. Sollte der Schlussfolgerung des Vertrauensarztes gefolgt werden müssen, wonach es sich nicht um eine aktuelle Beschwerde handelt, so hätte der Antrag nicht für unzulässig, sondern allenfalls für unbegründet erklärt werden dürfen.

Weder aus der Entscheidung der Ministerin noch aus dem Gutachten des medizinischen Beamten geht dann auch hervor, dass man die Berichte zur Lage des Gesundheitswesens in Bosnien-Herzegowina zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat. Hierbei handelt es sich jedoch um Berichte amtlicher

deutscher Stellen, welche den vorherigen Anträgen nicht beigefügt waren und ein neues Licht auf die Behandlungsmöglichkeiten in Bosnien werden.

Die Ministerin erklärt nicht, weshalb dieser neue Bericht nicht im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigt wird.

Insgesamt muss daher festgestellt werden, dass der Belgische Staat nicht seiner Begründungs- und Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, indem es dem Antragsteller nicht möglich ist, beim Lesen der Entscheidung zu verstehen, weshalb die seiner Ansicht nach neuen Elemente zu einem Beschluss auf Unzulässigkeit geführt haben und der Antrag aufgrund von Art. 9 § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgelehnt wird. (...)

Die Entscheidung muss daher ausgesetzt und annulliert werden.“

3.2 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen antwortet die beklagte Partei in diesem Rahmen Folgendes:

„2. Der Artikel 9ter, §3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in seiner geänderten Version vom 8. Januar 2012 sieht vor, dass: (...)

Diese Bestimmung erlaubt es dem Beklagten einen Antrag für unzulässig zu erklären wenn dieser Antrag sich auf dieselben Elemente stützt, die bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Basis des Artikels 9ter angeführt und verworfen wurden. Zu betonen ist, dass der Text sich nicht auf die Unzulässigkeit der Anträge, die sich auf dieselben medizinischen Dokumente stützen, beschränkt, wie es der Antragsteller es in seinem Einspruch zu verstehen gibt. Die Tatsache, dass der Antragsteller über ein aktualisiertes medizinisches Attest, im Vergleich zu dem (oder denen), die im Rahmen eines ersten Antrags hinterlegt wurden, verfügt, hindert keineswegs daran dass der Beklagte der Ansicht ist, dass der zweite Antrag sich auf dieselben Elemente im Vergleich zum ersten Antrag stützt.

Der Antragsteller macht geltend, dass seine Krankheit sich verschlimmert hat, als Beweis dafür führt er die unterschiedliche Einstufung seiner Krankheit durch den Arzt an. Er bezieht sich auf das Attest des Dr. P(...) vom 22. Dezember 2017. Nun hebt der Vertrauensarzt hervor, dass: (...)

Die vorstehenden Ausführungen beweisen, dass der Beklagte zu Recht angenommen hat, dass der zweite Antrag 9ter sich auf dieselben Elemente des ersten Antrags stützt und dass somit den zweiten Antrag für unzulässig erklärt hat.

Der Vertrauensarzt stellt zu Recht fest, dass der Antragsteller zum Zweck seines zweiten Antrags keineswegs geltend macht, dass er an einer neuen Erkrankung, die noch nicht durch den Beklagten im Rahmen des ersten Antrags geprüft worden wäre, leiden würde.

Tatsächlich erwähnt der Antragsteller dieselben medizinischen Elemente im Vergleich zu denen, die er in seinem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis geltend gemacht hatte. Der Vertrauensarzt präzisiert: (...)

Dementsprechend beweist die angebliche Aktualisierung der medizinischen Situation des Antragstellers keinesfalls, dass ein neues Element bezüglich seines Gesundheitszustandes, welches eine neue Untersuchung durch den Arzt-Beamten, seiner medizinischen Situation erforderlich machen würde, vorliegt. (...)

4. Die aufgeworfenen Rechtsmittel sind nicht begründet.“

3.3 Die materielle Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen

faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Die Sorgfaltspflicht erlegt der Behörde die Verpflichtung auf, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht und die Sorgfaltspflicht wird untersucht angesichts der Bestimmung, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 9ter des Ausländergesetzes. Die antragstellende Partei führt auch die Verletzung dieses Artikels an.

Der zutreffende Artikel 9ter § 3 Nr. 5 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„§ 3 Der Beauftragte des Ministers erklärt den Antrag für unzulässig:

5. in den in Artikel 9bis § 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen oder wenn die angeführten Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund der vorliegenden Bestimmung angeführt wurden, mit Ausnahme von Sachverhalten, die im Rahmen eines Antrags angeführt wurden, der aufgrund von Artikel 9ter § 3 Nr. 1, 2 oder 3 für unzulässig erachtet wurde, und mit Ausnahme von Sachverhalten, die in vorherigen Anträgen, die zurückgenommen wurden, angeführt wurden.“

Im vorliegenden Fall erklärte der Beauftragte den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 29. November 2017 für unzulässig, weil die angeführten Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis, sich in Königreich aufzuhalten, bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund der vorliegenden Bestimmung angeführt wurden, nämlich im Antrag vom 20. August 2013. In diesem Rahmen wird auf das ärztliche Gutachten verwiesen, das der beamtete Arzt am 4. Januar 2019 erstellte. Der beamtete Arzt gab folgendes Gutachten ab:

„(...) Name: D(...) P(...)
Männlich
Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzogowina
Geboren in (...), am (...)

Sie bitten mich darum, die im Rahmen der Anträge 9ter vom 20. August 2013 und 29. November 2017 vorgelegten medizinischen Unterlagen miteinander zu vergleichen.

Der am 20. August 2013 eingereichte Antrag, über den das Ausländeramt bereits befunden hat, betraf eine posttraumatische Epilepsie sowie psychische Störungen in Form einer schweren depressiven Episode und PTBS als Reaktion auf die Ablehnung des Aufenthaltsantrags. Der Betreffende wurde mit Arzneimitteln behandelt und von einem Neurologen und einem Psychiater betreut. Der letzte Krankenhausaufenthalt war im April 2012. Die Möglichkeit einer chirurgischen Behandlung der Epilepsie wurde 2013 zur Sprache gebracht.

Der Betreffende legt im Rahmen seines Antrags vom 28. November 2017 folgende Unterlagen vor:

Medizinischer Bericht vom 25. Oktober 2017 (und seine Übersetzung ins Deutsche) eines Dr. L(...) (einer Abteilung für Neurologie im Ausland)

Zu beachten: Es weiden keine Angaben zur Identität des betreffenden Patienten in dieser Unterlage gemacht; daher ist es nicht möglich, diese Unterlage im vorliegenden Antrag 9ter zu berücksichtigen. Der betreffende Arzt beschreibt eine neurologische Untersuchung, die in keinem Fall am 25. Oktober 2017 beim Antragsteller durch geführt worden sein kann, da dieser sich seit Oktober 2010 in Belgien aufhält. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass dieser Arzt bereits im Rahmen des Antrags 9ter vom 20. August 2013 zu einer am 23. September 2013 erfolgten ärztlichen Untersuchung einen medizinischen Bericht erstellt hatte, der auch nicht der Wahrheit entsprechen konnte.

Ärztliches Attest vom 22. November 2017 von Dr. P(...) (Neurologie)

Zu beachten: Epilepsie-Diagnose wie bereits im vorherigen Antrag 9ter, ohne andern neue neurologische Diagnose. Gleichartige Arzneimittelbehandlung wie die Behandlung, die im Antrag 9ter von 2013 angegeben wurde. Seit April 2012 hat kein weiterer Krankenhausaufenthalt stattgefunden. Ein möglicher chirurgischer Eingriff wird erneut zur Sprache gebracht; dieses Mal in Belgien und nicht in Deutschland. Allerdings ist dieser Eingriff seit seiner ersten Erwähnung im Februar 2013 (siehe Antrag 9ter von 2013) immer noch nicht durchgeführt worden, wobei das Ausbleiben dieses Eingriffs keine schwere Komplikation verursacht hat, die einen Krankenaufenthalt notwendig gemacht hätte.

Ärztliches Attest vom 31. Oktober 2017 und ärztliches Attest vom 9. Januar 2018 von Dr. S(...) (Psychiatrie)

Zu beachten: Hier wird die gleiche Diagnose wie in den Unterlagen zum Antrag 9ter von 2013 aufgeführt. Gleichartige Arzneimittelbehandlung. Es hat kein Krankenaufenthalt in der Psychiatrie stattgefunden. Im Attest werden die gleichen Erwägungen zu den Punkten B, D, E, F und G wie in den ärztlichen Attesten zum Antrag von 2013 aufgeführt. Aus der Kontaktliste ist ersichtlich, dass zwischen dem 7. März 2013 und dem 13. Januar 2017 keine Kontaktaufnahme stattgefunden hat. Das Ausbleiben einer Betreuung während 4 Jahren hat jedoch keine schweren Komplikationen hervorgerufen.

Medizinischer Bericht vom 31. Januar 201f von Dr. P(...) (Neurologie): Kontrolluntersuchung in Bezug auf die refraktäre Epilepsie. Es hat kein Krankenaufenthalt stattgefunden. Die Diagnosen umfassen eine refraktäre Epilepsie (bereits bekannte Diagnose, gleichartige Arzneimittelbehandlung wie , vorherigen Antrag die angegebene Behandlung), eine posttraumatische Anpassungsstörung (bereits bekannt Diagnose, gleichartige Behandlung), Tinnitus (rechts) (Beschwerden ohne tatsächliche und konkrete Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit; die vorgeschlagene Behandlung für einen Zeitraum von 2 Wochen ist im Juni 2018 folglich seit langer Zeit abgeschlossen und daher erfolgt derzeit keine Behandlung; bei ausbleibender Behandlung im Juni 2018 keine Gefahr für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, keine objektivierte oder dokumentierte HNO-Erkrankung).

Zu beachten: Der Tinnitus wird in der Folge dieser Akte nicht mehr zur Sprache gebracht und ist nicht mehr als aktuelle Beschwerde anzusehen.

Ärztliches Attest vom 15. März 2018 von Dr. S(...) (Psychiatrie): Es handelt sich um die gleichen Diagnosen wie im vorherigen Antrag 9ter, gleichartige Arzneimittelbehandlung, kein Krankenaufenthalt.

Ärztliches Attest vom 22. März 2018 von Dr. S(...) (Psychiatrie): idem Attest vom 15. März 2018.

Medizinischer Bericht vom 9. April 2018 von Dr. P(...) (Neurologie): Kontrolle in Bezug auf eine refraktäre Epilepsie. Der Antragsteller leidet immer noch an generalisierten epileptischen Anfällen trotz korrekter Blutspiegelwerte (oberer therapeutischer Bereich) der Antiepileptika. Änderung der Arzneimitteldosierung, Arzneimittel» Behandlung mit denselben Arzneimitteln und neurologische Betreuung.

Ärztliches Attest vom 28. Mai 2018 von Dr. S(...) (Psychiatrie): die gleichen Diagnosen, weitere Arzneimitteibehandlung und medizinische Betreuung, kein Krankenaufenthalt.

Aus den ärztlichen Attesten geht hervor, dass der Gesundheitszustand des Betreffenden im Vergleich zu den ärztlichen Attesten die dem Antrag 9ter vom 20. August 2013 beigelegt worden sind, unverändert ist. Die psychiatrischen und neurologischen Diagnosen aus diesem Antrag vom 29. November 2017 wurden bereits zuvor erläutert. Mit den ärztlichen Attesten von 2017 und 2018 wird keine neue Diagnose nachgewiesen; sie bestätigen nur die zu einem früheren Zeitpunkt erstellte Gesundheitsprüfung. Die auf den ärztlichen Attesten von 2017 und 2018 angegebene Behandlung entspricht den im Rahmen des Antrags von 2013 vorgelegten ärztlichen Attesten und es hat weder ein erneuter Krankenaufenthalt (seit April 2012) stattgefunden noch wurde ein chirurgischer Eingriff vorgenommen.

Aus den ärztlichen Attesten von 2017 und 2018 geht hervor, dass der Gesundheitszustand des Betreffenden und die damit verbundene Behandlung seit der Ausstellung der ärztlichen Atteste, die dem Antrag Bier vom 20. August 2013, über den das Ausländeramt bereits befunden hat, beigelegt worden

sind, unverändert sind. Es kann geschlussfolgert werden, dass in Bezug auf diese Sachverhalte der Gesundheitszustand und die damit verbundene Behandlung des Betreffenden unverändert bleiben. (...)"

Dieses Gutachten wurde der antragstellenden Partei unter verschlossenem Umschlag übergeben und an dieses Gutachten wird ausdrücklich verwiesen in der Begründung des angefochtenen Beschlusses, wovon es einen integralen Bestandteil darstellt.

Wie aus dem ärztlichen Gutachten vom 4. Januar 2019 hervorgeht, wurde den beamteten Arzt vom Beauftragten gefragt, die im Rahmen der Anträge vom 20. August 2013 und 29. November 2017 vorgelegten medizinischen Unterlagen miteinander zu vergleichen. Der beamtete Arzt verfügt hierbei über eine weite Beurteilungsbefugnis und der Rat kann diese Beurteilung nicht anstelle des beamteten Arztes machen. Es muss dem Rat jedoch ermöglicht werden, zu prüfen, worauf der beamtete Arzt sich gestützt hat, um zu schlussfolgern, dass die im Antrag vom 29. November 2017 angeführten Sachverhalte grundsätzlich nicht anders sind, als die Sachverhalte, die bereits im früheren Antrag vom 20. August 2013 angeführt wurden. Der Rat betont, dass die Urteilsfreiheit des beamteten Arztes nicht bedeutet, dass dessen Feststellungen immer reichen als Gründe für einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts auf Grund von Artikel 9ter des Ausländergesetzes (cf. Staatsrat 18. September 2013, Nr. 224.723). Die Tatsache, dass der beamtete Arzt ein Arzt ist, impliziert nicht, dass er beim Abgeben seines Gutachtens keine oder eine geringere Begründungspflicht hätte. Falls hervorgehen würde, dass das Gutachten einen Begründungsmangel hat und der Antrag aufgrund dieses Gutachtens für unzulässig erklärt wird, wird der Begründungsmangel dieses Gutachtens folglich zwangsläufig zur Nichtigerklärung des Unzulässigkeitsbeschlusses führen. Es ist der antragstellenden Partei also erlaubt, die Unregelmäßigkeiten, die am Gutachten kleben, gegen den letztendlich vom Beauftragten aufgrund Artikel 9ter des Ausländergesetzes getroffenen Beschluss anzuführen (cf. Staatsrat 28. Juni 2011, Nr. 214.213; Staatsrat 5. Juli 2007, Nr. 173.201; Staatsrat 13. Oktober 2006, Nr. 163.590).

Die antragstellende Partei führt an erster Stelle an, dass im ärztlichen Gutachten die Rede ist von einem Bericht vom 25. Oktober 2017 eines Dr. L. einer Abteilung für Neurologie im Ausland, in welchem die Rede von einer neurologischen Untersuchung sei. Sie gibt an, dass ein solcher Bericht dem Antrag vom 29. November 2017 jedoch nicht beigelegt wäre und dass der beamtete Arzt von einer falschen Akte ausgehe.

Der Rat stellt fest, dass in der Verwaltungsakte die gesicherten medizinischen Unterlagen, die jeweils aus Sicherheitsgründen entfernt werden, fehlen. Nur die medizinischen Unterlagen, die im Rahmen der beiden ersten Anträge aufgrund des Artikels 9ter des Ausländergesetzes eingereicht wurden, befinden sich noch in der Verwaltungsakte. Von den beiden zutreffenden Anträgen vom 20. August 2013 und 29. November 2017 enthält die Verwaltungsakte nur die Anträge an sich und deren nicht-medizinische Anlagen. Folglich ist es dem Rat nicht möglich zu prüfen, ob die antragstellende Partei ihrem Antrag vom 29. November 2017 ja oder nein einen Bericht vom 25. Oktober 2017 eines Dr. L. beigelegt hat, und was genau der Inhalt dieses Berichtes wäre. Der beamtete Arzt gibt in diesem Teil seines Gutachtens noch an, dass dieser Arzt auch bereits im Rahmen des Antrags vom 20. August 2013 einen medizinischen Bericht erstellt hätte, aber auch diese Feststellung kann vom Rat nicht geprüft werden. Der Rat kann nur feststellen, dass der vorgenannte Antrag vom 20. August 2013 durch einen Faxbericht vom 7. Oktober 2013 mit zwei zusätzlichen Unterlagen ergänzt wurde. Es handelt sich unter anderem um ein medizinisches Attest vom behandelnden Arzt der antragstellenden Partei in Serbien. Das Attest selbst wurde von der Verwaltungsakte entfernt, sodass der Rat nicht prüfen kann, ob der beamtete Arzt auf dieses Attest zielt. Weil die Verwaltung dem Rat die ausschlaggebenden Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, macht sie die Rechtmäßigkeitsprüfung auf ihren Beschluss unmöglich (cf. Staatsrat 1. Oktober 2001, Nr. 99.323; Staatsrat 16. Dezember 1998, Nr. 77.657; Staatsrat 17. Februar 1998, Nr. 71.867; Staatsrat 9. Oktober 1997, Nr. 68.784). Denn der Rat hat nicht die Möglichkeit zu prüfen, ob der beamtete Arzt bei seiner Darlegung bezüglich des Berichts von Dr. L. von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist und diese korrekt und nicht unvernünftig beurteilt hat.

Auf diesen Teil des einzigen Grundes geht die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen nicht konkret ein, so dass sie die Feststellungen des Rates nicht beeinträchtigen kann.

An zweiter Stelle führt die antragstellende Partei an, dass der beamtete Arzt offensichtlich nicht die Atteste von Dr. S. vom 28. Mai 2018 und von Dr. P. vom 11. September 2018 berücksichtigt habe. Sie gibt an, dass der Arzt nicht auf das traumatische Erlebnis eingehe, welche sie in Bosnien erlebt habe (Vergewaltigung) und welches unter anderem rechtfertige, dass eine Rückkehr aus psychiatrischer Sicht nicht empfohlen werden könne (Gefahr der Retraumatisierung), und dass er sich auch nicht äußere zu

der vom Dr. P. angeführten Verschlimmerung der Frequenz der Krisen, insbesondere der allgemeinen Krisen.

Der Rat stellt fest, dass der beamtete Arzt im Gutachten vom 4. Januar 2019 ausdrücklich auf das vorgenannte Attest vom 28. Mai 2018 eingeht. Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei ihrem jetzigen Antrag eine Unterlage 5 hinzufügt. Es handelt sich laut Inventar um ein „*Faxschreiben vom 12. Juni 2018 zwecks Übermittlung von medizinischen Unterlagen an das Ausländeramt*“. Aus dem „*Rapport confirmation émission*“, das Teil von Unterlage 5 ist, geht hervor, dass am 13. Juni 2018 um 9.05 Uhr vier Seiten übermittelt würden. Die Unterlage 5 besteht, neben dem vorgenannten „*Rapport*“, aus einem Vorblatt und einem ärztlichen Attest vom 28. Mai 2018 von Dr. S. von drei Seiten. Das Vorblatt vom 12. Juni 2018 befindet sich tatsächlich in der Verwaltungsakte, obwohl die Anlage „*Attest*“ entfernt worden ist. Auch eine Empfangsbestätigung am 13. Juni 2018 um 9.24 Uhr von einem Faxschreiben von vier Seiten befindet sich in der Verwaltungsakte. Es geht also hervor, dass das Ausländeramt dieses Schreiben erhalten hat und dass der beamtete Arzt diese am 13. Juni 2018 übermittelte Ergänzung in seinem Gutachten auch berücksichtigt hat. Es ist dem Rat aber nicht möglich, seine Prüfung durchzuführen. Obwohl er über das Attest vom 28. Mai 2018 verfügt, in dem unter anderem von zwei Vergewaltigungen in der Heimatstadt und Retraumatisierung die Rede ist, ist oben bereits festgestellt, dass er nicht über die medizinischen Unterlagen des Antrags vom 20. August 2013 verfügt, und über die älteren anderen Unterlagen des Antrags vom 29. November 2017. Der Rat kann also nicht prüfen, ob die Feststellungen des beamteten Arztes, dass es im Attest vom 28. Mai 2018 nur um „*die gleichen Diagnosen, weitere Arzneimittelbehandlung und medizinische Betreuung*“ handelt, den Daten der Verwaltungsakte entsprechen.

Das andere Attest vom 11. September 2018 wird im Gutachten vom 4. Januar 2019 tatsächlich nicht erwähnt, sodass nicht hervorgeht, dass der beamtete Arzt dieses berücksichtigt hat. Die Unterlage 6 beim jetzigen Antrag ist laut Inventar ein „*Faxschreiben vom 1. Oktober 2018 zwecks Übermittlung von medizinischen Unterlagen an das Ausländeramt*“. Diese Unterlage besteht aus einem Vorblatt vom 1. Oktober 2018, ein medizinisches Attest vom 17. September 2018 von Dr. P. von zwei Seiten, ein medizinisches Attest vom 11. September 2018 von Dr. S. von vier Seiten, und ein „*Rapport confirmation émission*“. Aus diesem „*Rapport*“ geht hervor, dass sieben Seiten übermittelt würden. Der Rat stellt fest, dass weder das Vorblatt, noch die beiden Atteste in der Verwaltungsakte vorzufinden sind. Der Rat kann jedoch nicht ausmachen, ob die Verwaltungsakte auch bezüglich dieses Schreibens unvollständig ist, oder ob die antragstellende Partei dieses Schreiben vom 1. Oktober 2018 dem Ausländeramt nicht übermittelt hat. Aufgrund der dem jetzigen Antrag hinzugefügten Unterlagen 5 und 6, deren Versandbestätigungsberichte sehr ähnlich sind, muss jedoch mindestens festgestellt werden, dass Indizien bestehen, dass dieses Schreiben dem Ausländeramt übermittelt wurde. Auch hier kann der Rat wegen der unvollständigen Verwaltungsakte eine weitere Rechtmäßigkeitsprüfung jedoch nicht durchführen.

Auch auf diesen Teil des einzigen Grundes geht die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen nicht konkret ein, so dass sie die Feststellungen des Rates nicht beeinträchtigen kann.

Schließlich führt die antragstellende Partei ein, dass der beamtete Arzt zu dem Schluss komme, dass sowohl die Diagnose als auch die Behandlung unverändert seien, dass es eine Unterbrechung der Behandlung ohne Komplikation gegeben habe und dass demnach keine neuen Elemente vorliegen würde. Sie gibt an, dass sich beim Abgleich der ärztlichen Atteste von Dr. P. vom 22. November 2017 und vom Jahr 2013 jedoch eine Entwicklung der Erkrankung und der Behandlung feststellen lasse. Hierbei setzt die antragstellende Partei konkret auseinander, in welchem Sinne eine Änderung und/oder Entwicklung bezüglich der Diagnose und/oder der Behandlung stattgefunden hätten. Sie führt auch an, dass es sich bei den neuen Elementen unter anderem um alles handele, was in dem Attest von Dr. P. vom 22. November 2017 in kursiv geschrieben wurde, und dass ganz klar neue Medikamente verschrieben würden und die Dosis anderer Medikamente erhöht werden müsste. Die antragstellende Partei beschließt in diesem Rahmen, es sei unklar, inwiefern der Belgische Staat diese Elemente tatsächlich berücksichtigt hat, beziehungsweise die Entscheidung erkläre nicht, weshalb es sich nicht um neue medizinische Elemente handeln würde. Zudem fügt die antragstellende Partei noch hinzu, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Beauftragte den Antrag für unzulässig erklärt, obschon der beamtete Arzt selbst festgestellt habe, dass es sich bei Tinnitus um ein neues medizinisches Element handelt. Sie gibt an, der Antrag hätte nicht für unzulässig, sondern allenfalls für unbegründet erklärt werden dürfen, sollte der Schlussfolgerung des beamteten Arztes gefolgt werden müssen, wonach es sich nicht um eine aktuelle Beschwerde handele.

Der Rat muss erneut feststellen, dass es ihm unmöglich ist, bezüglich dieser Auseinandersetzung der antragstellenden Partei eine Rechtmäßigkeitsprüfung durchzuführen. Das ärztliche Gutachten vom 4. Januar 2019 selbst enthält einerseits nur eine kurze Zusammenfassung des Antrags vom 20. August 2013, und andererseits nur eine Darstellung der vorgelegten Unterlagen im Rahmen des Antrags vom 29. November 2017, wie wiedergegeben vom beamteten Arzt im Rahmen des durchgeführten Abgleichs. Es ist dem Rat also unmöglich, zu prüfen, ob diese Wiedergabe den Daten der Verwaltungsakte entspricht, und ob dieser Abgleich korrekt, sorgfältig und nicht unvernünftig durchgeführt wurde. Deshalb ist es dem Rat auch unmöglich, zu prüfen, ob der Antrag vom 29. November 2017 gemäß Artikel 9ter § 3 Nr. 5 des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt werden konnte.

In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen beschränkt die beklagte Partei sich dazu, auf die Feststellungen des beamteten Arztes zu verweisen, um zu unterstützen, dass der Antrag vom 29. November 2017 zu Recht für unzulässig erklärt wurde. Der Rat hat jedoch bereits festgestellt, dass er keine Rechtmäßigkeitsprüfung bezüglich dieser Feststellungen durchführen kann. Die beklagte Partei kann deshalb nicht gefolgt werden.

3.4 Weil der Rat seine Rechtmäßigkeitsprüfung bezüglich der vorgenannten angeführten Verstöße nicht durchführen kann, muss der angefochtene Beschluss für nichtig erklärt werden. Die übrig angeführten Verstöße brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

4. Kurze Verhandlungen

Der angefochtene Beschluss wird für nichtig erklärt. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, ist der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage gegenstandslos. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrags zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration vom 22. Januar 2019, in dem ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für unzulässig erklärt wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechzehnten Mai zweitausendneunzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin, Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE